

- Anwesenheitszeit, tatsächlich geleistete Arbeitszeit;
- **bezahlte** und **nichtbezahlte** Ausfallzeiten, **Ausfall-Ursachen**;
- bezahlte Zeiten für arbeitsfreie Wochenfeiertage;
- Zeitvorgaben nach technisch begründeten und übrigen Arbeitsnormen;
- Art, Menge und Qualität der geleisteten Arbeit;
- Art der Bauarbeit;
- qualitative und quantitative Kennziffern und Daten zur Ermittlung der Lohnprämie;
- Bruttolohn;
- Lohnabzüge und Lohninbehalten;
- Nettolohn;
- Lohnformen;
- Lohnarten (Kostenarten);
- sonstige Geldeinkünfte der Beschäftigten (Bezüge bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, andere soziale Leistungen, Entschädigungszahlungen für zusätzliche Aufwendungen, Prämien, andere zum Arbeitseinkommen zählende Einkünfte);
- Finanzierungsquellen;
- Kostenstelle;
- Kostenträger.

## §33

(1) Die Arbeitskräfte sind grundsätzlich zu gruppieren nach

- Beschäftigtengruppen;
- Geschlecht;
- Geburtsjahrgängen;
- Vollbeschäftigten und verkürzt Arbeitenden;
- Qualifikation;
- Lohngruppen;
- Normerfüllung;
- Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen.

(2) Die Arbeitskräfte sind in Personen und Vollbeschäftigteneinheiten nachzuweisen.

(3) Die Zugänge an Arbeitskräften sind nach Quellen, die Abgänge nach Ursachen zu gruppieren.

## §34

Die Arbeitszeit ist grundsätzlich zu gruppieren nach

- Beschäftigten;
- Beschäftigtengruppen;
- Normzeiten;
- tatsächlich geleisteter Arbeitszeit;
- Überstunden;
- Ausfallzeiten, gegliedert nach bezahlten und nicht-bezahlten Ausfallzeiten sowie nach Ausfallursachen;
- bezahlter Zeit für arbeitsfreie Wochenfeiertage;
- Lohnformen;
- Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen;
- Kostenträgern;
- Arten der Bauarbeiten.

## §35

(1) Der Arbeitslohn ist grundsätzlich zu gruppieren nach

- Beschäftigten;
- Beschäftigtengruppen;
- Lohngruppen;

- Lohnformen;
- Lohnarten (Kostenarten);
- Gliederung im Tariffsystem;
- Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen;
- Kostenträgern;
- Sozialversicherungspflicht.

(2) Die Gruppierung des Arbeitslohnes nach der Gliederung im Tariffsystem gemäß den methodischen Festlegungen zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes (Planmethodik) hat unabhängig vom Nachweis nach Lohnarten (Kostenarten) zu erfolgen.

(3) Die sonstigen Geldeinkünfte sind grundsätzlich nach Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen zu gruppieren. Eine Gruppierung der sonstigen Geldeinkünfte nach Beschäftigtengruppen und weiteren Gruppierungsmerkmalen ist abhängig von den Erfordernissen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung bzw. der Berichterstattung.

## §36

(1) Die Arbeitskräfterechnung ist so zu führen, daß insbesondere kontrollier- bzw. abstimbar sind die

- termingerechte und vollständige Abrechnung der Belege über Arbeitszeit/Arbeitslohn nach Beendigung des Arbeitsauftrages bzw. des Abrechnungszeitraumes;
- Übereinstimmung der in den Belegen über Arbeitszeit/Arbeitslohn erfaßten tatsächlich geleisteten Arbeitszeit und Ausfallzeit mit der Anwesenheitszeit je Arbeitskraft;
- Übereinstimmung der in den Aufbereitungsnachweisen über den Nettolohn/Nettobezug erfaßten Arbeitskräfte mit der Anzahl der Arbeitskräfte in den Aufbereitungsnachweisen über die tatsächlich im Betrieb Beschäftigten;
- Übereinstimmung von Zeit- bzw. Lohnsummen der Arbeitskräfterechnung mit den entsprechenden Zeit- bzw. Lohnsummen der Kostenrechnung und der Finanzrechnung.

(2) Der Umfang und die Zeitabstände der Kontrollen gemäß Abs. 1 sind in den Richtlinien gemäß § 139 festzulegen.

## VI.

## Leistungsrechnung

## §37

(1) In der Leistungsrechnung sind der Bedarf, das Aufkommen und die Verwendung der Erzeugnisse und materiellen Leistungen sowie der Bestand an Erzeugnissen grundsätzlich mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Die Leistungsrechnung umfaßt auch Dienstleistungen und Leistungen der kulturellen und sozialen Einrichtungen.

(3) In der Leistungsrechnung ist der mengenmäßige Bestand an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen auf der Grundlage körperlicher Inventuren bzw. von Aufbereitungsnachweisen zu ermitteln. Die Bewertung hat gemäß § 120 zu erfolgen.

(4) Die Leistungsrechnung hat außerdem die Leistungen der Kostenstellen (Stellenleistungen) entsprechend den Erfordernissen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung nachzuweisen.